



LIST Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

BEKANNTMACHUNG

der LIST GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen

**Vorbereitung der Planung für das Projekt:
Neubau Radverkehrsanlage an der S 178 Mühlbach Richtg. Dohna**

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Dohna zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LIST GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung Dohna

Flurstücke: 166/5, 166/14, 166/15, 836/a, 862, 864/a, 865/b, 866, 866/b, 866/c, 866/d, 867, 868, 871, 872/2, 872/g, 872/i, 872/k, 872/r, 872/s, 875/2, 875/6, 950/3

Gemarkung Gamig

Flurstücke: 60/3, 60/6, 62/1

Gemarkung Köttewitz

Flurstücke: 49, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 61/2, 61/3, 62/a, 62/b, 71/5, 71/7, 164/1, 165, 166, 166/5, 166/14, 166/15, 167, 169,

im Zeitraum ab 22.02.2019 bis voraussichtlich 30.04.2019 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen kann auf Anfrage bzw. Anforderung abgefordert werden.

Ansprechpartner:

LISt GmbH, Herr Thomas Bratke

Telefon: +49 37207 832 512

Telefax: +49 351 4511784 699

E-Mail: thomas.bratke@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Baugrunduntersuchungen ist unter www.medianservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den

08. JAN. 2019



Göpfert
Geschäftsführer